

**Zuständigkeitsordnung
der Stadt Ochtrup**

Regelung über die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie über die Zuständigkeiten des Rates, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Ausschüsse des Rates der Stadt Ochtrup vom 13. Juli 2018 (Zuständigkeitsordnung – ZustO)

1. Änderung vom 18.12.2020 / 2. Änderung vom 01.10.2022
3. Änderung vom 22.09.2023 / 4. Änderung vom 07.07.2025
5. Änderung vom 23.12.2025 / 6. Änderung vom 26.02.2026

Inhaltsübersicht

Präambel

Erster Teil: Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse

- § 1 Bildung der Ausschüsse
- § 2 Zusammensetzung der Ausschüsse und Bestellung von Vertretern/Vertreterinnen der Ausschussmitglieder

Zweiter Teil: Zuständigkeiten des Rates, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Ausschüsse

Erster Abschnitt: Entscheidung

- § 3 Allgemeines
- § 4 Finanzwirtschaftliche Angelegenheiten und städtisches Vermögen, Vergabe von Aufträgen
- § 5 Dienstreisen
- § 6 Angelegenheiten der Schulträgerschaft und des Denkmalschutzes
- § 7 Bauleitplanung
- § 8 Angelegenheiten und Genehmigungen im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung (Bauturbo)
- § 9 Fondsgebundene Mittel
- § 10 Angelegenheiten des Eigenbetriebs „Stadtwerke Ochtrup“

Zweiter Abschnitt: Vorberatung von Entscheidungen des Rates

- § 11 Vorberatung durch Ausschüsse

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

- § 121 Inkrafttreten

Präambel

Auf der Grundlage des § 23 der am 05.07.2018 beschlossenen Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Ochtrup und seine Ausschüsse hat der Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am 05. Juli 2018 die folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Erster Teil: Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse

§ 1

Bildung der Ausschüsse

Der Rat der Stadt Ochtrup bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport
4. Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Integration
5. Ausschuss für Planen und Bauen
6. Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
7. Ausschuss für Infrastruktur
(Unterausschuss Wegebesichtigung)
8. Betriebsausschuss der Stadtwerke Ochtrup
9. Wahlausschuss
10. Wahlprüfungsausschuss

§ 2

Zusammensetzung der Ausschüsse und Bestellung von Vertretern/Vertreterinnen der Ausschussmitglieder

(1) Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

1. Der **Haupt- und Finanzausschuss** besteht aus 19 Ratsmitgliedern sowie der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister als stimmberechtigtem vorsitzendem Mitglied (§ 57 Abs. 3 Sätze 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW).
2. Der **Rechnungsprüfungsausschuss** besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW).

3. Der **Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport** besteht aus
 - a) 19 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW) sowie
 - b) 5 sachkundigen Einwohnern/innen mit beratender Stimme (§ 58 Abs. 4 GO NRW) und zwar
 - 1 Vertretung des Heimatvereins Ochtrup e.V.
gemäß § 85 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Schulgesetzes NRW – SchulG NRW:
 - 1 Vertretung der Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus
 - 1 Vertretung der Ev. Kirchengemeinde Ochtrup-Metelen
 - gemäß § 85 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 SchulG NRW:
 - 1 Vertretung der Grundschulen in Ochtrup
 - 1 Vertretung der weiterführenden Schulen in Ochtrup

4. Der **Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Integration** besteht aus
 - a) 19 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW) sowie
 - b) 7 sachkundigen Einwohnern/innen mit beratender Stimme (§ 58 Abs. 4 GO NRW) und zwar
 - bis zu 4 ausländische Mitbürger/innen, die die in § 27 Abs. 5 GO NRW genannten Voraussetzungen erfüllen,sowie
 - 1 Vertretung der IG Senioren in Ochtrup
 - 1 Vertretung der Ochtruper Ärzteschaft
 - 1 Vertretung der örtlichen Jugendeinrichtungen

5. Der **Ausschuss für Planen und Bauen** besteht aus
 - a) 19 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW) sowie
 - b) 3 sachkundigen Einwohner/in mit beratender Stimme (§ 58 Abs. 4 GO NRW) und zwar
 - 1 Vertretung der Bauvereins Ochtrup e.G.
 - 1 Vertretung des Heimatvereins Ochtrup e.V.
 - 1 Vertretung der Veranstaltungs- und Werbegemeinschaft Ochtrup e.V. (VWO)

6. Der **Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Energie** besteht aus
 - a) 19 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW)
 - b) 1 sachkundige/n Einwohner/in mit beratender Stimme (§ 58 Abs. 4 GO NRW) und zwar
 - 1 Vertretung des Landwirtschaftlichen Ortsverbandes Ochtrup (LOV Ochtrup)

7. Der **Ausschuss für Infrastruktur** besteht aus 19 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW)

Der Unterausschuss Wegebesichtigung besteht aus dem/der Vorsitzenden des Ausschusses für Infrastruktur sowie je einem Mitglied (Ratsmitglied oder sachkundige/r Bürger/in) der übrigen Fraktionen und dient dem Ausschuss für Infrastruktur als Gremium für die Ortsbesichtigungen.

8. Der **Betriebsausschuss der Stadtwerke Ochtrup** besteht aus
- a) 14 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW) sowie
 - b) 7 stimmberechtigten Beschäftigten des Eigenbetriebes gemäß § 114 Abs. 3 GO NRW.
9. Der **Wahlausschuss** besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW) sowie der/dem Wahlleiter/in als stimmberechtigtem vorsitzendem Mitglied (§ 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes NRW – KWahlG NRW).
10. Der **Wahlprüfungsausschuss** (§ 40 KWahlG NRW) besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW).

- (2) Für die Mitglieder der Ausschüsse werden für den Fall ihrer Verhinderung in folgender Weise **Vertreter/innen** bestellt:

- a) Für die bei der Entscheidung über die Besetzung der Ausschüsse von einer bestimmten Fraktion des Rates vorgeschlagenen Ausschussmitglieder (§ 50 Abs. 3 GO NRW), die gleichzeitig Ratsmitglieder sind, werden Stellvertreter/innen (Listenvertreter/innen) aus der Mitte des Rates bestellt, für die eine hierbei festzulegende Vertretungsreihenfolge gilt.

Für die bei der Entscheidung über die Besetzung der Ausschüsse von einer bestimmten Fraktion des Rates vorgeschlagenen Ausschussmitglieder (§ 50 Abs. 3 GO NRW), die gleichzeitig sachkundige Bürger/innen sind, werden Stellvertreter/innen (Listenvertreter/innen) bestellt, für die eine hierbei festzulegende Vertretungsreihenfolge gilt.

Die Bestellung der Listenvertreter/innen erfolgt auf Vorschlag der einzelnen Fraktionen des Rates. Die auf diese Weise vorgeschlagenen sind durch Ratsbeschluss (§ 50 Abs. 1 GO NRW) zu Vertretern/Vertreterinnen zu bestellen.

- b) für die bei der Entscheidung über die Besetzung der Ausschüsse von einer bestimmten Institution vorgeschlagenen Ausschussmitglieder (§ 50 Abs. 3 GO NRW), die gleichzeitig sachkundige Einwohner/innen mit beratender Stimme sind, wird ein/eine persönliche Stellvertreter/in bestellt, die ebenfalls von der betreffenden Institution vorgeschlagen wird. Die/der auf diese Weise vorgeschlagene ist durch Ratsbeschluss (§ 50 Abs. 1 GO NRW) zur/zum persönlichen Stellvertreter/in zu bestellen.
- c) für die bei der Entscheidung über die Besetzung der Ausschüsse von den Beschäftigten der Stadtwerke Ochtrup vorgeschlagenen Ausschussmitglieder, die als Beschäftigtenvertretungen im Sinne des § 114 Abs. 3 GO NRW dem Betriebsausschuss angehören, werden Stellvertretungen (Listenvertreter/innen) bestellt, für die eine hierbei festzulegende Vertretungsreihenfolge gilt.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit für einzelne Ausschüsse durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Zweiter Teil: Zuständigkeiten des Rates, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Ausschüsse

Erster Abschnitt: Entscheidung

§ 3

Allgemeines

- (1) Unbeschadet ihrer gesetzlichen und satzungsgemäßen Zuständigkeiten werden dem Rat, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den Ausschüssen des Rates auf der Grundlage des § 41 Abs. 2 und 3 GO NRW nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnitts Entscheidungskompetenzen zugewiesen.
- (2) Soweit danach Entscheidungskompetenzen auf Ausschüsse übertragen werden, kann der Rat diese im Einzelfall an sich ziehen. Die Befugnisse des Rates, sich die Entscheidung über ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Einzelfall vorzubehalten (§ 41 Abs. 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen, er führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.

§ 4

Finanzwirtschaftliche Angelegenheiten und städtisches Vermögen, Vergabe von Aufträgen

- (1) Über Aufträge, Verträge, Anträge oder Vorlagen mit finanzieller Auswirkung bis zu einem Kostenvolumen im Einzelfall in Höhe von netto 50.000 Euro entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.
- (2) Entscheidungen, Geldforderungen der Stadt zu stunden, trifft
 - a) die/der Bürgermeister/in, wobei Beitragsstundungen nicht länger als 36 Monate, alle übrigen Stundungen nicht länger als 12 Monate gelten dürfen.
 - b) im Übrigen der Rat;
- (3) Entscheidungen, Geldforderungen der Stadt zu erlassen oder vorbehaltlich späterer Geldmachung niederzuschlagen, trifft
 - a) bis zu einer Höhe von netto 250,00 Euro aus Billigkeitsgründen die/der Bürgermeister/in,
 - b) im Übrigen der Rat;
- (4) Über Grundstücksangelegenheiten entscheidet
 - a) die/der Bürgermeister/in mit einem Volumen bis zu 200 m² Grundstücksfläche oder höchstens jedoch mit einem Wert von maximal 5.000 €. Hiervon ausgenommen sind Angelegenheiten von wesentlicher (städtebaulicher) Bedeutung, auch wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.
 - b) im Übrigen der Rat.

§ 5

Dienstreisen

- (1) Dienstreisen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zur Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte und zur Durchführung ihrer repräsentativen Aufgaben sowie vorgenannte Dienstreisen der stellvertretenden Bürgermeister/innen in Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bedürfen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Landesreisekostengesetzes (LRKG NRW) keiner Genehmigung.
- (2) Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern sowie anderen vom Rat gewählten bzw. entsandten fachkundigen Personen gelten im Rahmen der Haushaltsmittel als generell vom Rat genehmigt, wenn es sich
 - um Dienstreisen aufgrund eines Beschlusses des Rates oder einer seiner Fachausschüsse
 - oder um Dienstreisen zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten der Stadt Ochtrup bzw. zur Wahrnehmung von Funktionen in sonstigen Gremien (wie z.B. Verwaltungsrat der Kreissparkasse Steinfurt)handelt.
- (3) Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern, die als offizielle Delegationen im Rahmen der bestehenden Städtepartnerschaften unternommen werden, sowie sonstige Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern, soweit sie Gesamtkosten pro Person in Höhe von 1.000,00 Euro nicht übersteigen, werden durch die Bürgermeisterin genehmigt.
- (4) Sonstige Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern, die Gesamtkosten in Höhe von 1.000,00 Euro pro Person übersteigen, sind dem Haupt- und Finanzausschuss zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Rats- und Ausschussmitglieder sowie sonstige vom Rat gewählte bzw. entsandte Personen erhalten für genehmigte Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den geltenden Vorschriften der Entschädigungsverordnung NRW in Verbindung mit dem Landesreisekostengesetz NRW. Reisekostenvergütungen durch Dritte sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

§ 6

Angelegenheiten der Schulträgerschaft

- (1) Für Vorschläge bzw. Stellungnahmen nach § 61 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters) ist der Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport des Rates zuständig.

§ 7

Bauleitplanung

Über Beschlüsse im Bauleitplanverfahren entscheidet der Ausschuss für Planen und Bauen. Hier-von ausgenommen sind das Verfahren abschließende Beschlüsse wie, Feststellungsbeschlüsse (bei Flächennutzungsplänen) und Satzungsbeschlüsse (bei Bebauungsplänen). Diese Beschlüsse werden durch den Rat gefasst.

§ 8

Angelegenheiten und Genehmigungen im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung (Bauturbo)

Für die Zustimmung der Stadt Ochtrup bei Angelegenheiten und Genehmigungen im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung (Bauturbo) ist der Stadtrat zuständig, wenn das Bauvorhaben von stadtbildprägender oder wesentlicher Bedeutung für die Stadtentwicklung ist. In allen anderen Fällen ist der Ausschuss für Planen und Bauen zuständig.

§ 9

Fondsgebundene Mittel

Über die im Rahmen des Haushaltsplanes zur Verfügung gestellten Mittel aus dem Fond „Zuschüsse an Vereine und Verbände der freien Wohlfahrtspflege“ entscheidet der **Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Integration**.

§ 10

Angelegenheiten des Eigenbetriebs „Stadtwerke Ochtrup“

Die Entscheidungsbefugnisse über Angelegenheiten des Eigenbetriebs Stadtwerke sind in der „Betriebssatzung der Stadt Ochtrup für den Eigenbetrieb Stadtwerke Ochtrup“ geregelt.

Zweiter Abschnitt: Vorberatung von Entscheidungen des Rates

§ 11

Vorberatung durch Ausschüsse

- (1) Unbeschadet gesetzlicher und satzungsmäßiger Vorschriften bestimmt sich die Zuständigkeit der Ausschüsse des Rates zur Vorberatung von Angelegenheiten, die in der Entscheidungszuständigkeit des Rates liegen, nach den folgenden Regelungen. Eine Vorberatung bedingt nicht, dass die jeweilige Angelegenheit Gegenstand der Tagesordnung einer Rats-sitzung wird.
- (2) Der **Haupt- und Finanzausschuss** ist, soweit nicht eine Vorberatungszuständigkeit anderer Ausschüsse besteht, zuständig für die Vorberatung aller Angelegenheiten, insbesondere für die Vorberatung aller Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung sowie von örtlichen und regionalen Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung.
- (3) Der **Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport** ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten in den Bereichen
 1. Schulen, Schülerverkehr
 2. Kindertagesstätten
 3. Offene Ganztagschulen
 4. Sportstätten, Sportangelegenheiten
 5. Kunst, Kultur, Brauchtum, Ortsgeschichte
 6. Belange der städtischen kulturellen Einrichtungen
 7. Inklusion

- (4.) Der **Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Integration** ist zuständig für die Vorberaterung von Angelegenheiten in den Bereichen
1. Familie
 2. Gleichstellung in der Gemeinde
 3. Jugend, hier insbesondere der Bereich „Offene Kinder- und Jugendarbeit“
 4. Senioren
 5. Integration von Menschen mit Migrationshintergrund
 6. Spiel- und Bolzplätze
 7. Demographischer Wandel
 8. Integration
 9. alle sonstigen sozialen Angelegenheiten
- (5) Der **Ausschuss für Planen und Bauen** ist – unbeschadet der unter § 6 genannten Entscheidungsbefugnisse - zuständig für die Vorberaterung von Angelegenheiten in den Bereichen
1. Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
 2. Stadtentwicklung einschließlich Satzungsrecht (Wohnbauentwicklung/Bodenordnung)
 3. Bauleitplanung und überörtliche Planungsverfahren
 4. Öffentliche Baumaßnahmen
 5. Ausweisung und Entwicklung gewerblicher Bauflächen und des gewerbebezogenen Grundstücksverkehrs
 6. Ausweisung von Sanierungsgebieten
- (6) Der **Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Energie** ist zuständig für die Vorberaterung von Angelegenheiten in den Bereichen
1. Energieversorgung (Wind- und Sonnenenergie)
 2. Umweltschutz (u.a. EEA und IKK)
 3. Naturschutz
 4. Hochwasserschutz
 5. Klimaschutz und Klimafolgenanpassung
 6. Land- und Forstwirtschaft
 7. Sonderabfalldeponie
 8. Verbraucherschutz
 9. Öffentliche Baumaßnahmen (energetische Belange)
 10. und allen sonstigen umweltrelevanten Angelegenheiten
- (7) Der **Ausschuss für Infrastruktur** ist zuständig für die Vorberaterung von Angelegenheiten in den Bereichen
1. Verkehrsplanung und Infrastruktur
 2. Ausbau und Unterhaltung von Stadtstraßen
 3. Ausbau und Unterhaltung von Wegen im Stadtgebiet
 4. Ausbau und Unterhaltung der Wirtschaftswege
 5. Verkehrsregelnde und verkehrsberuhigende Angelegenheiten
 6. Angelegenheiten der Straßenreinigung
- (8) Unbeschadet seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Zuständigkeiten ist der **Betriebsausschuss** der Stadtwerke zuständig für die Vorberaterung aller Angelegenheiten der Stadtwerke Ochtrup.

Mit der Eingliederung des Baubetriebshofes in die Stadtwerke Ochtrup zum 01.01.2025 ist der Betriebsausschuss, nach Vorberaterung im Ausschuss für Infrastruktur (siehe Ziffern 2., 3. und 4. des Absatz 7), für die Vergabe der Unterhaltungsarbeiten von Stadtstraßen, von Wegen im Stadtgebiet und der Wirtschaftswege, im Rahmen der Regelungen der „Betriebssatzung der Stadt Ochtrup für den Eigenbetrieb Stadtwerke Ochtrup“, zuständig.

- (9) Die Zuständigkeiten des **Rechnungsprüfungsausschusses** sowie des **Wahlprüfungsausschusses** zur Vorberatung von Entscheidungen des Rates bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 12

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

- Die 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung trat mit ihrer Beschlussfassung (17.12.2020) in Kraft.
Die 2. Änderung der Zuständigkeitsordnung trat mit Ihrer Beschlussfassung (14.09.2022) in Kraft.
Die 3. Änderung der Zuständigkeitsordnung trat mit ihrer Beschlussfassung (21.09.2023) in Kraft.
Die 4. Änderung der Zuständigkeitsordnung trat mit ihrer Beschlussfassung (03.07.2025) in Kraft.
Die 5. Änderung der Zuständigkeitsordnung trat mit ihrer Beschlussfassung (18.12.2025) in Kraft.
Die 6. Änderung der Zuständigkeitsordnung trat mit ihrer Beschlussfassung (25.02.2026) in Kraft.